

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1914.

Nr. 25.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung, betreffend die Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt, Seite 269. — Ministerialverordnung vom 28. Juli 1914 über die Ausführung der Erichinenschau, Seite 279. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 280. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 280.

(Nr. 91.) Ministerialbekanntmachung, betreffend die Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt.

Auf Grund des § 1352 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 509) wird im Einverständnis mit den Regierungen der übrigen bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Staaten die nachstehende

Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar

erlassen.

Diese Wahlordnung tritt an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuss der Thüringischen Landesversicherungsanstalt vom 23. Mai 1900 (Regierungsblatt S. 393).

Weimar, den 25. Juli 1914.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,

Departement des Innern.

Dunnius i. B.

1914.

Ausgegeben in Weimar am 31. Juli 1914.

44

# Wahlordnung

für die

**Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar.**

(§§ 1351, 1352 der Reichsversicherungsordnung\*).

## I. Wahlbezirke.

1. Für die Wahl des Ausschusses der Thüringischen Landesversicherungsanstalt werden 3 Wahlbezirke gebildet, von denen

Wahlbezirk 1 den I., II., III. und IV. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen und das Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha,

Wahlbezirk 2 das Herzogtum Sachsen-Altenburg, die Fürstentümer Reuß ä. L. und Reuß j. L. und den V. Verwaltungsbezirk des Großherzogtums Sachsen,

Wahlbezirk 3 das Herzogtum Sachsen-Meiningen und die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen

umfaßt.

In jedem Wahlbezirke sind je 3 Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu wählen.

## II. Wahlleiter, Wahlberechtigte.

2. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden der Landesversicherungsanstalt als Beauftragten der obersten Verwaltungsbehörde. Wahlberechtigt sind die Versicherungsvertreter bei den Versicherungsämtern jedes Wahlbezirks nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§§ 15 und 1351 RVO.). Hierbei nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber nur die Arbeitgebervertreter und an der Wahl der Vertreter der Versicherten nur die Versicherungsvertreter teil. Jeder Wähler hat eine Stimme.

## III. Vorbereitung der Wahl, Vorschlagslisten.

3. Die Versicherungsämter haben dem Wahlleiter auf sein Ersuchen eine Liste der Versicherungsvertreter einzureichen.

\*) Alle in der Wahlordnung aufgeführten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht ein anderes angegeben ist, auf die RVO.

4. Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag teilt der Wahlleiter nach dem anliegenden Muster den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Wahl sowie den Wahlbezirk mit der Aufforderung mit, ihm bis zu einem bestimmten Termine Vorschlagslisten einzureichen. Der Wahlleiter ist berechtigt, nachträglich die Frist zur Stimmabgabe abzuändern. Die Änderung ist den Wahlberechtigten spätestens 3 Tage vor Beginn der Frist mitzuteilen.

Anlage I.

Vor Festsetzung von Ort und Zeit der Wahl hat sich der Wahlleiter mit dem Versicherungsamt darüber ins Einvernehmen zu setzen (vergl. Nr. 13 Abs. 1).

5. Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die Versicherten jedes Wahlbezirks getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll dreimal so viel Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

Die vorzuschlagenden Personen müssen in dem Wahlbezirk wohnen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort, bei Versicherten auch unter Angabe des Arbeitgebers zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters aus der Mitte der Unterzeichner unterschrieben sein. Ist kein Vertreter benannt, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter.

Mit den Vorschlagslisten für die Versicherten ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Vorschlagslisten für die Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein Vorgeschlagener nach § 17 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 7 der Satzung der Thüringischen Landesversicherungsanstalt vom 11. Dezember 1911 zur Ablehnung der Wahl berechtigt ist.

6. Der Wahlleiter läßt die Listen getrennt für jeden Wahlbezirk mit dem Tage des Eingangs und fortlaufend nach der Reihenfolge des Eingangs mit Buchstaben (A, B usw.) bezeichnen. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald den bevollmächtigten Vertretern mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen.

7. Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, wird vom Wahlleiter aufgefordert, sich binnen einer Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden. Erklärt er sich nicht innerhalb dieser Frist, so wird sein Name auf allen Vorschlagslisten gestrichen. Den bevollmächtigten Vertretern ist die Streichung unverzüglich mit-



zuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Wer bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt ist, darf dabei nicht vorgeschlagen werden. Den Vertretern ist die Einsichtnahme in die eingereichten Listen zu gestatten.

8. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

9. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den zwingenden Vorschriften der Nr. 5 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Ist ein Vorgesetzter nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet und kommt der bevollmächtigte Vertreter der Aufforderung, die Bezeichnung zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen.

Enthält eine Vorschlagsliste trotz etwaiger Streichungen eine größere als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so werden die Vorgesetzten gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen Genannten folgen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger als die vorgeschriebene Zahl von Bewerbern, so wird sie dadurch nicht ungültig.

10. Zwei oder mehr Vorschlagslisten desselben Wahlbezirks können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag die übereinstimmende Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Anderenfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

11. Die Anstände sollen bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Beginne der Frist zur Stimmabgabe beseitigt sein.

Frühestens 9 und spätestens 5 volle Tage vor diesem Tage sind die gültigen Vorschlagslisten von dem Wahlleiter gleichzeitig mit ihrer Bezeichnung (Nr. 6) in den für die amtlichen Bekanntmachungen des Wahlbezirks bestimmten Blättern zu veröffentlichen oder den Wahlberechtigten zu übersenden. Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit verbundener Listen hinzuweisen.

12. Wird in einem Wahlbezirk bis zu dem in Nr. 4 bestimmten Termine nur eine Vorschlagsliste von den Arbeitgebern oder den Versicherten eingereicht, so

findet bei dieser Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten in der erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als gewählt.

#### IV. Die Wahl.

13. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten. Sie sind handschriftlich oder durch Vervielfältigung herzustellen. Die Stimmausgabe erfolgt bei dem Versicherungsamt, bei dem der Wahlberechtigte als Versicherungsvertreter gewählt ist, binnen einer in der Aufforderung (Nr. 4) mitzuteilenden Frist. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen, mit dem Stempel der Thüringischen Landesversicherungsanstalt versehenen Wahlumschlag abzugeben. Der Wahlumschlag wird dem Wahlberechtigten mit der Aufforderung (Nr. 4) übersandt.

Es darf nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden. Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in welchen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist. Es genügt aber, daß der Stimmzettel die Bezeichnung der Liste (Nr. 6) enthält, für die der Wähler sich entscheidet. Im übrigen sind Stimmzettel, die von den Vorschlagslisten abweichen, ungültig.

14. Die zur Ausübung ihres Wahlrechts Erscheinenden sind in Listen einzutragen, von denen die eine für die Arbeitgeber, die andere für die Versicherten bestimmt ist. In den Listen ist die fortlaufende Nummer, der Name, Beruf und Wohnort der Erschienenen, in der Liste der Versicherten auch der Name des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte beschäftigt ist, anzugeben.

Die Wähler haben sich auf Verlangen des Versicherungsamts über die Wahlberechtigung auszuweisen. Als Ausweis genügt in der Regel die Vorlage der Aufforderung (Nr. 4).

Wird ein zur Wahl Erschienenener als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist sein Name gleichwohl in der Liste, für die er sich angemeldet hat, aufzuführen; der Zurückweisungsgrund ist dabei zu vermerken.

15. Die abgegebenen Stimmzettel sind uneröffnet getrennt für die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber beim Versicherungsamt aufzubewahren.

16. Nach Ablauf der Frist zur Stimmausgabe (Nr. 12) reicht das Versicherungsamt die Wahlumschläge und die Listen (Nr. 14) dem Wahlleiter mit der

Bescheinigung ein, daß sich niemand weiter zur Ausübung der Wahl gemeldet habe. Dabei ist über die sich etwa bei der Wahl ergebenden Beanstandungen, die Entscheidungen über die Zulassung zur Wahl sowie sonstige Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen, zu berichten.

Sind überhaupt keine Wahlberechtigten erschienen, so ist dies dem Wahlleiter anzuzeigen.

17. Hierauf beruft der Wahlleiter zur Feststellung des Wahlergebnisses in allen 3 Wahlbezirken je einen im Bezirke der Landesversicherungsanstalt wohnenden Arbeitgeber und Versicherten zu Beisitzern.

Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Die Wahlberechtigten und Vertreter der Landesversicherungsanstalt dürfen der Feststellung des Wahlergebnisses beiwohnen.

18. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlumschläge und nimmt die Stimmzettel heraus. Sodann prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen fest. Das Wahlergebnis wird getrennt für jeden Wahlbezirk festgestellt.

Stimmzettel, die den Vorschriften der Nr. 13 nicht entsprechen oder ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig. Ungültig ist ferner ein Stimmzettel, dessen Inhalt zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur als ein Stimmzettel gezählt, andernfalls sind sie ungültig.

19. Die Vertreter werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen (Nr. 18) verteilt, und zwar in der Reihenfolge der der Größe nach geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben:

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen und alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht

kommen, nicht mehr entstehen. Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen. Ein Muster für die Rechnung ist in Anlage II beigelegt.

Sind bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet das Los.

20. Verbundene Vorschlagslisten gelten gegenüber anderen als eine einzige. Die auf sie entfallenden Sitze werden demnächst auf die einzelnen verbundenen Vorschlagslisten nach dem in Nr. 19 bestimmten Verfahren verteilt.

21. Für die Zuweisung der auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze an die gültig vorgeschlagenen Bewerber ist die Reihenfolge maßgebend, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber gültig vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten desselben Wahlbezirks durch Fortsetzung des in Nr. 19 bestimmten Verfahrens verteilt.

22. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Wahlleiter und dem nach seinem Ermessen zuzuziehenden Schriftführer zu unterschreiben.

In ihr sind Zeit und Ort der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, ferner getrennt nach den Wahlbezirken die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Vorschlagsliste und jeder Gruppe verbundener Vorschlagslisten zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Vorschlagslisten und die Namen der Gewählten anzugeben.

23. Das Ergebnis der Wahl ist den Gewählten mit der Aufforderung mitzuteilen, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Geht binnen 3 Tagen eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl als angenommen.

Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab oder scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus, oder sind sie an der Ausübung des Amtes verhindert, so rücken die auf derselben Liste gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der in Nr. 21 Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge als Ersatzmänner ein. Nr. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

24. Das Ergebnis der Wahl ist getrennt nach Wahlbezirken durch den Wahlleiter in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Wahlbezirke bestimmten Blättern zu veröffentlichen, sobald feststeht, daß die Gewählten die Wahl annehmen.

Anlage II

25. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Großherzogliche Staatsministerium in Weimar endgültig. Entscheidungen des Wahlleiters und des Versicherungsamts (Nr. 13 flgd.) können nur mit einer Anfechtung einer Wahl im ganzen angefochten werden, wenn der Wahlleiter und das Versicherungsamt nicht selbst ihre Entscheidungen auf Beschwerde der Beteiligten abändern.

Soweit die Gültigkeit der Wahl angefochten ist, können die Gewählten ihr Amt ausüben, bis die Wahl für gültig erklärt ist.

26. Die Wahl einer oder beider Gruppen ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Ist die ganze Wahl oder die Wahl in einem Wahlbezirk ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl der einen Gruppe zu wiederholen.

27. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Das Gleiche gilt von der Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Nr. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

28. Der Wahlleiter veröffentlicht das endgültig festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Wahlbezirke bestimmten Blättern, soweit es von der vorherigen Bekanntmachung (Nr. 24) abweicht.

29. Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablaufe der Wahlzeit von dem Wahlleiter aufzubewahren.

Als Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschusse der Thüringischen Landesversicherungsanstalt sind im ..... Wahlbezirk ..... Vertreter zu wählen. Die zu Wählenden werden zur Hälfte aus den beteiligten Arbeitgebern, zur Hälfte aus den beteiligten Versicherten entnommen. Sie haben hiernach ..... Vertreter  $\frac{\text{der Arbeitgeber}}{\text{der Versicherten}}$  zu wählen.

Ich fordere Sie auf, in Gemeinschaft mit ..... anderen Wahlberechtigten eine

### **Vorschlagsliste**

für die Wahl bis zum ..... 19..... bei mir einzureichen.

Der Stimmzettel ist in dem anliegenden Wahlumschlage verschlossen von Ihnen persönlich in der Zeit vom ..... bis ..... bei dem Versicherungsamt, bei dem Sie als Versicherungsvertreter gewählt sind, während der Dienststunden abzugeben.

Auf die umstehend abgedruckten wichtigsten Bestimmungen für die Wahl wird besonders hingewiesen.

..... den ..... 19.....

Der Wahlleiter.

---

Auf der Rückseite der Aufforderung sind die Nr. 1, 2, 5, 13, 18 Abs. 2 der Wahlordnung abgedruckt.



## Anlage II.

**Muster**

der Rechnung nach den Nr. 18 flgd. der Wahlordnung.

Es sind in jedem Wahlbezirk 3 Vertreter aus den Versicherten (Arbeitgebern) zu wählen. Für die Wahlen sind 3 Listen A, B, C aufgestellt. Es sind Stimmen entfallen auf

A: 98      B: 57      C: 29.

Die Bildung der Teilzahlen ergibt folgendes:

Teilung durch	A	B	C	[B + C
1	98	57	29	86
2	49	28	14	43
3	32	19	9	28
4	24	14	7	21
5	19	11	5	17
6	16	9	4	14
7	14	8	4	12
8	12	7	3	10
9	10	6	3	9]

**Ordnung der Höchstzahlen [bei unverbundenen Listen].**

1.	98	Liste A	} Vertreter	6.	28	Liste B
2.	57	= B		7.	24	= A
3.	49	= A		8.	19	= A
4.	32	= A		9.	19	= B
5.	29	= C				

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 2 Vertreter  
 " " B: 1 " 

---

 3 Vertreter.

**[Ordnung der Höchstzahlen bei Verbindung der Listen B und C.**

1.	98	Liste A	} Vertreter	6.	28	Liste B + C
2.	86	= B + C		7.	24	= A
3.	49	= A		8.	21	= B + C
4.	43	= B + C		9.	19	= A
5.	32	= A				

Es sind hiernach gewählt

von Liste A: 2 Vertreter  
 " " B + C: 1 " 

---

 3 Vertreter.

Von den auf Liste B + C entfallenden Sitzen ist zuzuweisen:  
 der Liste B: 1 Vertreter (Höchstzahl 57).

(Nr. 92.) Ministerialverordnung vom 28. Juli 1914 über die Ausführung der Trichinenschau.

## I.

Die Ausführungsverordnung vom 31. März 1903 (Regierungsblatt S. 73), betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, einschließlich der Trichinenschau, wird abgeändert, wie folgt:

Der § 43 erhält folgende Fassung:

Schweine, bei deren Beschau durch die Untersuchung von 14 aus dem oder den Zwerchfellpfeilern entnommenen Präparaten in weniger als 6 Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippenende des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in weniger als 12 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös. Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist Ausschmelzen gestattet. Die Vorschriften des § 39 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 sind hierbei mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden von kochendem Wasser bedeckt gehalten werden muß.

Finden sich in 6 von 14 oder in 12 von 28 Präparaten oder in mehr Präparaten Trichinen, so ist das Fleisch als untauglich im Sinne des § 34 der vorgenannten Bundesratsbestimmungen zu erachten und demgemäß zu behandeln.

## II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1914 in Kraft.

Weimar, den 28. Juli 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,**

**Departement des Innern.**

**Gunnus i. B.**

(Nr. 93.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 42. bis 44. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4407. Gesetz, betreffend Änderung der §§ 66, 70 usw. des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 14. Juli 1914.
- „ 4408. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 12. Juli 1914.
- „ 4409. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 über die Krankenfürsorge auf geschlechtskranke niederländische Seeleute (§ 71 Abs. 2 S. D.). Vom 30. Juni 1914.
- „ 4410. Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 von Deutschland mit der Schweiz zur Vereinfachung des Verkehrs in Vormundschaftsachen getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1914.
- „ 4411. Verordnung, betreffend Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914.
- „ 4412. Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 4. Juli 1914.

(Nr. 94.) Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Das 25. und 26. Stück des **Zentralblattes für das Deutsche Reich** enthält auf:

- S. 293. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 294. Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten für Zoll- und Steuerfachen.
- „ 303. Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen.
- „ 305. Nachträge zu den Mustersatzungen für Krankenkassen.
- „ 314. Zulassung von Systemen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung.
- „ 315. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Vaselin und Paraffin und mit ausländischem Paraffin.
- „ 315. Gewichtsermittlung der der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren.
- „ 316. Statistische Aufnahmen der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei.